

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden (Sauerland) vom 21.12.2020

Der Rat/Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Menden (Sauerland) hat aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S 1029) und
- des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886)

in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.92 (GV NW S. 458/SGV NW 215) Träger einer Rettungswache und Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

(2) Die Stadt Menden (Sauerland) kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Aufgabe des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und -patienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.

(2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge von Verletzungen, Erkrankungen oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen ohne unverzügliche, medizinische Hilfe schwere gesundheitliche Schäden einzutreten drohen.

(3) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen/Notfallpatienten sind, unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

(4) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeproben eingesetzt werden.

(5) Notfallpatientinnen und -patienten haben Vorrang.

§ 3 Gebühren

(1) Alle Personen sind berechtigt den Rettungsdienst in Anspruch zu nehmen.

(2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht ab dem Zeitpunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. der Anforderung des Krankentransports eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.

(3) Für den Einsatz der Rettungsdienstfahrzeuge werden folgende Einsatzgebühren erhoben:

| | |
|--|----------|
| 3.1 Rettungswagen (RTW) | 633,00 € |
| 3.2 Rettungswagen mit Begleitung durch den Notarzt (NAW) (ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges) | 932,88 € |
| 3.3 Notarzteinsatzfahrzeug mit Notarztbesetzung (NEF) | 835,00 € |

(4) Besondere Gebühren:

4.1. Werden mehrere Patientinnen oder Patienten gleichzeitig in einem Fahrzeug befördert, so wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Einsatzgebühr erhoben.

4.2. Werden mehrere Patientinnen bzw. Patienten gleichzeitig durch die Notarztbesetzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges versorgt, so wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Einsatzgebühr erhoben.

4.3. Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug bilden bei entsprechender Alarmierung eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert, fahren RTW und NEF getrennt die Einsatzstelle an (Rendezvoussystem).

Auch wenn nach einer Behandlung am Einsatzort kein Transport durch den RTW erfolgt sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten.

(5) Begleitpersonen:

5.1 Für eine Begleitperson jeder Patientin/jedes Patienten ist die Mitfahrt zum Zielort gebührenfrei, vorausgesetzt auf dem eingesetzten Fahrzeug stehen freie Sitzplatzkapazitäten zur Verfügung. Außerdem dürfen medizinische oder einsatztaktische Gründe nicht gegen die Mitnahme von Begleitpersonen sprechen. Der Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson besteht nur für die Fahrt zum Zielort.

5.2 Medizinisches Fachpersonal (z.B. Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern etc.) oder Amtspersonen (z.B. Polizei, Ordnungsamt etc.) gelten nicht als Begleitpersonen.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt (Auftraggeber/in). Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Von der Gebührenpflicht befreit ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber, die/der gegenüber der Notfallpatientin/dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls nicht, wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber bei verkehrsmäßiger Betrachtungsweise gutgläubig bzw. im Rahmen ihrer/seiner allgemeinen Pflichten zur Hilfeleistung gehandelt hat.

(2) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von fälligen Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Der Antrag muss vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Gebührenbescheids gestellt werden.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle einer missbräuchlichen Bestellung des Rettungsdienstes für die verursachende Person (Auftraggeber/in).

(5) Für Mitglieder gesetzlicher Leistungsträger nach dem SGB V oder in Fällen in denen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger, wenn eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Beförderung oder eine Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers vorliegt. Soweit der zuständige Kostenträger eine Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt, werden die Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 in Anspruch genommen. Die Klärung strittiger Fragen erfolgt im Innenverhältnis zwischen Kostenträger und Versicherter/Versicherten.

§ 5
Fälligkeit

Die nach § 3 zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Finanzbuchhaltung der Stadt Menden (Sauerland) zu entrichten.

§ 6
Haftung

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Schäden, die von Beauftragten Dritten in Ausübung ihrer rettungsdienstlichen Tätigkeit für die Stadt Menden (Sauerland) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet die Stadt Menden (Sauerland) im gleichen Umfang.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch sie/ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht worden sind.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden vom 05.02.1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.06.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 21.12.2020

gez. Dr. Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.